Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Nicolas Repond 2015-CE-332
Kontrolle der Pufferstreifen im Kanton Freiburg

I. Anfrage

Ich habe von einer Studie von Pro Natura Freiburg Kenntnis genommen, die bestätigt, dass die Vorschriften für den Umgang mit Mist und Gülle in der Schweizer Landwirtschaft nicht genügend berücksichtigt werden. Darin ist zu lesen, dass im Kanton Freiburg Gülle und Mist auf 60 % der untersuchten Pufferstreifen ausgebracht wurden, den Zonen, die Wälder, Hecken und Bäche vom umliegenden Kulturland abgrenzen. Diese Praxis verstösst gegen das Gesetz, insbesondere gegen Art. 21 der Direktzahlungsverordnung (DZV) und Art. 3.3.1 von Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Wenn man die Fälle, die innerhalb eines Toleranzbereichs liegen mögen, ausser Acht lässt, hätte für 40 % der untersuchten Pufferstreifen eine Kürzung der Direktzahlungen ausgesprochen werden können.

Bei der Untersuchung von 138 Pufferstreifen im Kanton Freiburg, die zwischen April 2014 und März 2015 durchgeführt wurde, wurde festgestellt, dass 83 in einem beliebigen Grad nicht gesetzeskonform waren. 56 dieser Verstösse wurden als mittlere oder schwere Fälle eingestuft und in einigen Fällen wurde der Dünger direkt in die Bäche oder in den Wald verteilt!

Viele Landwirte führen jedoch ihre Arbeit ordnungsgemäss aus und respektieren die Natur und die Tierwelt, ganz im Sinne der Philosophie der AP 2014-2017. Ich möchte hier zwei der vier Schwerpunkte der Strategie der AP erwähnen:

> die effiziente Nutzung der Ressourcen und die Förderung des nachhaltigen Konsums;
> die Stärkung der Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums.

Anfang 2015 hat das Forum Biodiversität Schweiz (in dem 35 wissenschaftliche Institutionen aus der ganzen Schweiz zusammengeschlossen sind) Alarm geschlagen, weil die Schweiz es noch nicht geschafft hat, den Biodiversitätsverlust zu stoppen. Und in einem Zeitpunkt, in dem die Internationale Klimakonferenz in Paris (COP21) eine Lösung für die Bewältigung des Klimawandels sucht, den unser Planet durchmacht, ist es wichtig, dass diese beiden Herausforderungen respektiert werden und dass die Schweizer und Freiburger Landwirte die Natur schützen, die im Übrigen zu einem grossen Teil ihr «Aktienkapital» ist.

Da die Pflege der Pufferstreifen in der AP 2014-2017 eine der Grundvoraussetzungen für die Gewährung der Direktzahlungen ist, stelle ich dem Staatsrat die folgenden Fragen:

1. Sind die Landwirte umfassend über die geltende Gesetzgebung zu den Pufferstreifen informiert?
2. Falls ja, über welche Kanäle?
3. Werden diese Pufferstreifen in unserem Kanton kontrolliert?
4. Falls ja, wie oft und in welchen Regionen?

5. Wird gegebenenfalls die Einhaltung der extensiven Bewirtschaftung der Pufferstreifen (kein Hof- oder Kunstdünger und keine Pflanzenschutzmittel) oder nur das Vorhandensein oder nicht eines Krautsaums von mindestens 3 m Breite kontrolliert?
6. Hat der Kanton Verstösse festgestellt?
7. Hat der Kanton Freiburg Massnahmen getroffen oder wird er Massnahmen treffen, um die Rechtsvorschriften durchzusetzen?
8. Falls ja, gab es Kürzungen der Direktzahlungen?
9. Wie will der Staatsrat die regelmässige Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Pufferstreifen sicherstellen?

30. November 2015

II. Antwort des Staatsrats

1. *Sind die Landwirte umfassend über die geltende Gesetzgebung zu den Pufferstreifen informiert?*
2. *Falls ja, über welche Kanäle?*

Die Information wurde den Landwirtinnen und Landwirten umfassend zur Kenntnis gebracht. Sie ist daher im landwirtschaftlichen Umfeld bekannt. Von den Aktionen, die seit vielen Jahren unternommen werden, um die Landwirte zu informieren, möchte der Staatsrat namentlich folgende hervorheben.

In Grangeneuve werden die Schülerinnen und Schüler der Landwirtschaftsschule im Rahmen der Kurse systematisch zu dieser Anforderung ausgebildet, und zwar ab dem ersten Ausbildungsjahr. Eine Information zur Verwendung der Pufferstreifen wurde den Landwirten seit 1992 übermittelt, als die integrierte Produktion (IP) auf nationaler Ebene eingeführt wurde. Informationen wurden zudem an Sitzungen und an Feldbegehungen erteilt. Grangeneuve weist immer wieder auf diese Voraussetzung hin, sei es im Informationsblatt Terre-à-Terre des Beratungsdiensts oder über seine Website. Auf nationaler Ebene erscheinen zahlreiche Artikel zur Verpflichtung, die Pufferstreifen einzuhalten, in der Fachpresse.

Eine grosse Aktion gab es 2009, als die Breite der Krautsäume entlang von Fliessgewässern geändert wurde. Diese Änderung betraf in keiner Weise die Bedingungen für das Ausbringen von Gülle, diente aber dazu, bestimmte Punkte zu klären, indem beispielsweise präzisiert wurde, wie die Zone von drei Metern abgemessen wird. Weitere Ermahnungen erfolgten anlässlich von Kursen zu den Techniken zum Ausbringen von Hofdünger, insbesondere mit der Verwendung von Schleppschlauchverteilern. Die landwirtschaftlichen Berater von Grangeneuve erinnern die Landwirte ebenfalls an die Grundsätze der Pufferzone, namentlich bei Behandlungsgesuchen.

Das Amt für Landwirtschaft (LwA) hat die örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen an der obligatorischen Ausbildung im Frühling 2009 und 2010 zu diesem Thema instruiert. 2009 haben alle Landwirtschaftsverantwortlichen vom LwA die Agridea-Broschüre «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften» erhalten. Diese Broschüre wurde auch allen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zugestellt, die sich für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) angemeldet haben.

Unter Punkt 7.3 der technischen Regeln Westschweiz, die bis 2012 systematisch allen ÖLN-Landwirten zugestellt wurden und die seither auf der Website der Fipo verfügbar sind, werden alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt. Im Dokument «Technische Regeln ÖLN des laufenden Jahres: wichtige Punkte» sind die Anforderungen an die Pufferstreifen jedes Jahr erläutert worden.

3. Werden diese Pufferstreifen in unserem Kanton kontrolliert?

Die Kontrolle der Pufferstreifen erfolgt mit der ÖLN-Kontrolle im Sommer und insbesondere bei der Besichtigung der Biodiversitätsförderflächen.

4. Falls ja, wie oft und in welchen Regionen?

Die ÖLN-Kontrollen erfolgen im ganzen Kanton und auf allen Betrieben, die eingetragen sind, um den ÖLN zu erbringen. Gemäss Artikel 3 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) wird ein Betrieb mindestens alle vier Jahre und wenn möglich nicht mehr als einmal pro Jahr kontrolliert. Werden bei einer Kontrolle Mängel festgestellt, wird der betreffende Betrieb im folgenden Jahr erneut kontrolliert. Diese Praxis gilt für den ganzen Kanton.

5. Wird gegebenenfalls die Einhaltung der extensiven Bewirtschaftung der Pufferstreifen (kein Hof- oder Kunstdünger und keine Pflanzenschutzmittel) oder nur das Vorhandensein oder nicht eines Krautsaums von mindestens 3 m Breite kontrolliert?

Bei diesen Kontrollen werden alle Vorgaben überprüft, die zur Erfüllung des ÖLN notwendig sind. Es ist jedoch schwierig, das Ausbringen von Hofdünger bei einem Besuch (von rund 2 Stunden) in einem Zeitraum von 4 Jahren auf jeder Pufferzone im Detail zu kontrollieren.

6. Hat der Kanton Verstösse festgestellt?

Verstösse in Zusammenhang mit den Pufferstreifen werden bei diesen Kontrollen selten aufgedeckt. Dies kann unter anderem damit erklärt werden, dass sich das Ausbringen von Gülle nur während einer kurzen Zeit feststellen lässt. Eine solche Feststellung kann nur zwischen dem Ausbringen der Gülle und dem nächsten Regenschauer gemacht werden.

7. Hat der Kanton Freiburg Massnahmen getroffen oder wird er Massnahmen treffen, um die Rechtsvorschriften durchzusetzen?

Wie in Punkt 2 erwähnt, hat der Kanton Freiburg bereits grosse Anstrengungen unternommen, um problematischen Praktiken durch gezielte Information der Landwirte und die aktuelle Kontrolldichte vorzubeugen.

2016 wird erneut eine Informationskampagne durchgeführt. Ein Artikel wird im Magazin «Terre-à-Terre» von Grangeneuve erscheinen, das an alle Landwirte verteilt wird, die Mitglied der landwirtschaftlichen Beratung sind. Das Thema wurde an den Schulungen der örtlichen Landwirtschaftsverantwortlichen im Februar 2016 behandelt. Zudem ist vorgesehen, im Jahr 2016 besonderes Augenmerk auf diese Art von Kontrolle zu richten.

8. Falls ja, gab es Kürzungen der Direktzahlungen?

Es sei daran erinnert, dass sich die Sanktionen nach Anhang 8 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft richten. Es gibt keine spezifischen

Statistiken für die Feststellung von nicht gesetzeskonformem Ausbringen von Hofdünger in Pufferstreifen. Für die umfassendere Kategorie der Massnahmen in Zusammenhang mit der Umwelt gab es in den vergangenen Jahren hingegen nur wenige Mängel. Es gab daher nur wenige Kürzungen, die aus diesem Grund erfolgten.

Damit sie zu einer Kürzung führt, muss eine Kontrolle klar dokumentiert und die Ergebnisse dem Amt für Landwirtschaft mitgeteilt werden. Das LwA kann auf dieser Grundlage die Schwere des Verstosses beurteilen und über die Kürzung gemäss dem Gesetz entscheiden.

9. Wie will der Staatsrat die regelmässige Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Pufferstreifen sicherstellen?

Die kantonalen Dienststellen werden weiterhin regelmässig die Landwirte und Kontrolleure informieren. Die Direktzahlungsverordnung sieht die Pflicht vor, dass die Gesuchsteller die Kontrollergebnisse mitteilen. Diese Kontrollen werden durch akkreditierte Organisationen gemäss den Vorgaben des Bundes vorgenommen. Zudem werden auch die Wildhüter-Fischereiaufseher bei diesen Kontrollen mitarbeiten und werden das LwA anhand eines kurzen Berichts über die festgestellten Mängel in Bezug auf die Anwendung dieser Gesetzgebung informieren. Falls Mängel festgestellt werden, werden sie gemäss den geltenden Verordnungen sanktioniert.

22. März 2016